

EDL-G in Kraft getreten: Unternehmen ab 2015 zu Energieaudits verpflichtet!

Die Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) ist am 22. April 2015 in Kraft getreten.

Das neue Gesetz sieht für alle Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition der EU-Kommission fallen (bis 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR), die Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung von Energieaudits vor.

Diese Verpflichtung ist erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 zu erfüllen. In der Folgezeit muss ein Energieaudit mindestens alle vier Jahre wiederholt werden. Insgesamt sind davon bundesweit mehr als 80.000



Unternehmen betroffen. Bei Nichterfüllung der Auflagen droht betroffenen Unterneh-

men ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro. Alternativ zu den Audits können Unternehmen auch ein Energiemanagement nach DIN EN ISO 50001 einführen. Vorteil: Im Gegensatz zu den Energieaudits erfolgt die Implementierung hier stufenweise (Einführung bis 5. Dezember 2015, Zertifizierung bis spätestens 31. Dezember 2016). Unternehmen haben damit ein Jahr mehr Zeit, den Verpflichtungen nachzukommen. Dipl. Ing. Benjamin Lampadius von der Ampere AG berät Sie gerne, wie vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage eine auf Ihr Unternehmen zugeschnittene Lösung aussieht: benjamin.lampadius@ampere.de

Verpflichtende Fernsteuerbarkeit im EEG gilt jetzt auch für Bestandsanlagen

Strom aus Erneuerbaren Energien wird immer häufiger direkt vermarktet und nicht mehr gegen feste Vergütungssätze ins Netz eingespeist. Mit der Direktvermarktung korrespondiert im EEG 2014 aber auch die Verpflichtung zur Fernsteuerbarkeit von EEG-Anlagen.

Diese Pflicht galt zunächst nur für Neuanlagen, die seit dem 01.08.2014 in Betrieb gegangen sind. Die Fernsteuerbarkeit ist ab dem 01.04.2015 aber auch für alle Bestandsanlagen verpflichtend, wenn für den Strom die Marktprämie vereinnahmt werden



Quelle: Mark Mumm / pixelio.de

soll. Wer die Pflicht nicht umsetzen kann, wird zukünftig keine Marktprämie mehr beanspruchen können.

Für Bestandsanlagen, die nicht unter die verpflichtende Direktvermarktung fallen, bleibt die Möglichkeit, in die feste Einspeisevergütung zu wechseln. Dort müssen die Anlagen nicht fernsteuerbar sein. Ein Wechsel aus der Direktvermarktung in die feste Einspeisevergütung ist jedoch nur zum Monatsersten möglich und muss dem Netzbetreiber spätestens zum Ablauf des vorvergangenen Monats mitgeteilt werden.

BMF schränkt Stromsteuerbefreiung für dezentrale EEG-Anlagen ein

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zwei Schreiben (Az. III B 6 – V 4250/05/10003 und Az. III B 6 – V 4250/05/10003:004) veröffentlicht, die die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG in der Praxis erheblich einschränken. Beide Schreiben dürften dazu führen, dass in vielen Fällen für Strom aus EEG-Anlagen keine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG mehr geltend gemacht werden kann. Soweit Ihr Unternehmen von dieser Einschränkung betroffen ist, stellt Ihnen die Ampere AG auf Nachfrage gern weitere Informationen zur Verfügung.



Impressum

Die RechtsInfo ist eine Information der Ampere AG, Charlottenstraße 4, 10969 Berlin, Telefon: 030 28 39 33 0, E-Mail: mail@ampere.de. Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, Reg.Nr.: HRB 78074, in Kooperation mit der Rechtsanwaltskanzlei Boos Hummel Wegerich. Alle Inhalte wurden mit Sorgfalt erstellt. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.